AG Amberg, Beschluss v. 31.03.2026 – 1 K 65/24

Titel:

Abwägung zwischen Informationsinteresse der Bietinteressenten und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei Akteneinsicht im Zwangsversteigerungsverfahren

Normenkette:

ZVG § 42

Leitsatz:

Bei der Akteneinsicht nach § 42 ZVG können personenbezogene Daten anonymisiert werden, wenn diese Daten hinsichtlich einer Entscheidung über den Erwerb des Versteigerungsobjekts nicht erforderlich ist. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Akteneinsicht, Interessenabwägung, Schutzwürdige Interessen, Versteigerungsverfahren, Bietinteresse, schutzwürdige Interessen

Rechtsmittelinstanzen:

LG Amberg, Beschluss vom 08.04.2026 – 33 T 228/26

BGH, Beschluss vom 16.09.2026 – V ZB 35/26

Tenor

Der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin vertreten durch dessen Rechtsanwalt gegen die vorgenommene Beschränkung der Akteneinsicht (09.03.2026, hinausgegeben am 12.03.2026) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe

1
Die Akteneinsicht ermöglicht es, von diesen Daten umfassende Kenntnis zu erlangen. Die Gewährung von Akteneinsicht stellt daher einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen dar, deren personenbezogene Daten auf diese Weise zugänglich gemacht werden. Daraus folgt eine Pflicht der Akteneinsicht gewährenden Stelle, die schutzwürdigen Interessen dieser Personen gegen das Informationsinteresse abzuwägen und den Zugang zu den Daten gegebenenfalls angemessen zu beschränken.

2
Das grundsätzliche Interesse von Bietinteressenten an Einsichtnahme in die Versteigerungsakte im Umfang des § 42 ZVG liegt darin, Kenntnis von sämtlichen Informationen zu erhalten, die zur Einschätzung für den Erwerb des Objekts erforderlich sind (Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Auflage, § 42 ZVG Rn. 3).

3
Dieses Interesse wird jedoch durch schutzwürdige Interessen der Beteiligten am Versteigerungsverfahren, hier insbesondere deren Interesse an der Geheimhaltung persönlicher Daten, begrenzt. Die insoweit gegenläufigen Interessen sind auch bei der Anwendung des § 42 ZVG gegeneinander abzuwägen, um festzustellen, welchem Interesse im Einzelfall der Vorrang gebührt.

4
Keine der hier durch das Amtsgericht anonymisierten personenbezogenen Daten der Beteiligten ist für einen potenziellen Bietinteressenten zur Information hinsichtlich einer Entscheidung über den Erwerb des Versteigerungsobjektes erforderlich. Das Amtsgericht hat mit seinen – zurückhaltenden – Schwärzungen lediglich den grundrechtlich gewährleisteten Interessen insoweit Rechnung getragen, als Geburtsnamen, Geburtsdatum und Anschriften der Beteiligten sowie Einzelheiten des Grundstückserwerbs, bereits gelöschte Rechte und die Grundlage des Versteigerungsverfahrens anonymisiert wurden. Ein Interesse des Beschwerdeführers an diesen Informationen kann, zumindest zum Teil, ausschließlich darin liegen, noch

vor dem Versteigerungstermin Kontakt zu den Eigentümern aufzunehmen, um einen Erwerb außerhalb des Versteigerungsverfahrens zu erzielen. Insoweit handelt es sich jedoch nicht um schutzwürdige Belange, die im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens Berücksichtigung zu finden hätten. In weiten Teilen kann ein tatsächliches Interesse an der Erlangung der Informationen, gerade was beispielsweise den Geburtsnamen oder die Hintergründe des Versteigerungsverfahrens anbelangt, ohnehin nicht erkannt werden.